

Was bietet Bildung?

Allgemeines zu Chancen
durch Bildung für junge Flüchtlinge



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

... mehr als Chancen

1. Bildung als Recht
2. Bildung als Problem
3. Bildung als Chance
4. Umsetzung von Bildung



1. Bildung als Recht

Allg. Erklärung der Menschenrechte

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale
und kulturelle Rechte

UN-Kinderrechtskonvention

→ Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Eignung und
Anpassbarkeit von Bildung



1. Bildung als Recht

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Grundgesetz

SGB VIII

Landes-Schulgesetze

→ stark kodifiziert und sozial erwünscht



2. Bildung als Problem

Allg. Bildungsungerechtigkeit in Deutschland

Administrative und bürokratische Hürden

Bildungssackgassen und -sonderrunden

Ablauf der Schulpflicht

Fehlende Angebote

Fehlende Kompetenzen

Fehlende Bereitschaft



2. Bildung als Problem

Psychische Belastung

störende Lebensumstände

Keine finanzielle Förderung

Fähigkeiten werden unterschätzt

Alternative Pläne des Jugendlichen

Forschungslage mangelhaft

→ multidimensionale Hürden



3. Bildung als Chance

Strukturgebend und stabilisierend

Schaffung von Perspektiven

Teilhabe am sozialen Leben

Sozialer Aufstieg

Erfüllung des „Auftrags“

Möglichkeit sich zu wehren

Aufenthaltssicherung



4. Umsetzung von Bildung

Bildungszugang frühzeitig gewährleisten
Möglichkeiten des unterjährigen Schulzugangs
Kooperation von freien Trägern und staatlichen
Bildungseinrichtungen
Schulzugang auch nach Beendigung der
Schulpflicht
Niedrigschwellige Nachhilfe, -betreuung



4. Umsetzung von Bildung

Barrierefreier Zugang zum Regelschulsystem

Förderung muss aus der Sicht des Kindes stattfinden

Inklusiver Ansatz als Teil der
LehrerInnenausbildung (Eine Schule für alle!)

eine qualifizierte Berufs- und Sozialberatung an
den Schulen

Bildung auch als Aufgabe der Jugendhilfe



Beschluss des Rats der Stadt Bonn

Jugendliche Flüchtlinge sollten eine begonnene Schul-, Universitäts- beziehungsweise Berufsausbildung, Weiterbildung oder Qualifizierung abschließen dürfen. Nach Abschluss einer solchen Ausbildung sollte ein Aufenthaltstitel gewährt werden, sofern eine Arbeitsaufnahme möglich ist. In diesem Zusammenhang wird der gesetzliche Ermessensspielraum der Verwaltung hinsichtlich der Duldung weitestgehend ausgeschöpft.

